

Fachpraktikumsordnung – Allgemeine Ingenieurwissenschaften (FPrO-AIWBS(7))

Rahmenordnung für das Fachpraktikum im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Allgemeine Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) in der Fassung vom 22.02.2017.

Inhalt

§ 1	Einführung	1
§ 2	Inhalte und Ziele	1
§ 3	Zeitpunkt und Dauer	2
§ 4	Organisation	2
§ 5	Praktikantenvertrag.....	3
§ 6	Tätigkeitsnachweis	4
§ 7	Anerkennung	4
§ 8	Rechtliche und soziale Stellung der Studierenden	5
§ 9	Inkrafttreten und Anlagen.....	5

§ 1 Einführung

- (1) Diese Ordnung ergänzt die fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den siebensemestrigen Bachelor-Studiengang Allgemeine Ingenieurwissenschaften (FPrO-AIWBS(7)) hinsichtlich des verpflichtenden Fachpraktikums.

§ 2 Inhalte und Ziele

- (1) Das Fachpraktikum soll die Studentinnen und Studenten an die wissenschaftliche und berufliche Praxis heranführen sowie dem Erwerb und der Konsolidierung fachlicher und personaler Kompetenzen dienen.

- (2) Es soll den Studentinnen und Studenten einen Einblick in einschlägige Unternehmen oder Einrichtungen, deren Organisationsstrukturen, Arbeitsprozesse, betriebsorganisatorische Prozesse und sozialen Gefüge geben.
- (3) Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit in ein vorhandenes Projekt eingebunden werden. Die Praktikantentätigkeit muss den Anforderungen an eine Studentin oder einen Studenten des höheren Fachsemesters im Bachelorstudium gerecht werden.
- (4) Für das Fachpraktikum müssen entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung bzw. des gewählten Schwerpunktes einschlägige Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die Praktikumsinhalte sind vor Beginn des Praktikums mit dem zuständigen Prüfer bzw. der zuständigen Prüferin (siehe § 7) schriftlich abzustimmen.
- (5) Die Studentinnen und Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Fachpraktikums in der Lage, die Inhalte des/der von ihnen im Unternehmen bzw. in der Einrichtung bearbeiteten Projekts zusammenzufassen und schriftlich zu präsentieren sowie die betrieblichen Strukturen und organisatorischen Abläufe zu beschreiben.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Das Fachpraktikum soll in der Regel im 7. Fachsemester durchgeführt werden.
- (2) Der Mindestumfang des Fachpraktikums beträgt 12 Wochen in Vollzeit, die zusammenhängend erbracht werden sollen. Eine zeitliche Teilung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die oder der verantwortliche Prüferin bzw. Prüfer (siehe § 7). Beurlaubungen für z.B. Klausuren und Fehltage durch Krankheiten oder Feiertage sollten nachgeholt werden.

§ 4 Organisation

- (1) Bewerbung um einen Praktikumsplatz
Studentinnen und Studenten sollen eine Praktikumsstelle entsprechend ihren Vorlieben, Stärken und Schwächen und nach Möglichkeit auch entsprechend ihrer Vertiefung bzw. ihres Schwerpunktes auswählen. Die Suche und die Bewerbung erfolgen hierbei eigenverantwortlich. Die TUHH ist nicht verpflichtet Praktikumsplätze zu vermitteln.
- (2) Die Organisation des Fachpraktikums sowie die Integration in den individuellen Studienverlauf und in den Studienalltag obliegen eigenverantwortlich der Studentin bzw. dem Studenten.
- (3) Bei der Bewerbung um eine Praktikumsstelle ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfer bzw. der zuständigen Prüferin (siehe § 7) angeraten.

§ 5 Praktikantenvertrag

- (1) Während des Fachpraktikums wird das Praktikantenverhältnis rechtsverbindlich durch einen zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und der Praktikantenstelle abgeschlossenen Vertrag festgelegt.
- (2) Der Vertrag hat insbesondere die nachfolgenden Punkte zu regeln:

I. Verpflichtung der Praktikantenstelle

- a) Die Studentinnen und Studenten sollen im Rahmen ihres Fachpraktikums Aufgaben allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten, die innerhalb eines typischen Tätigkeitsbereiches der Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs Allgemeine Ingenieurwissenschaften liegen. Der Inhalt des Fachpraktikums soll so konzipiert sein, dass vertiefungsrichtungsspezifische bzw. schwerpunktspezifische Problemstellungen in sinnvoller Integration von Praxis und Theorie Berücksichtigung finden,
- b) die Studentin bzw. den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dieser Ordnung auszubilden,
- c) sie in den geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung einzuweisen,
- d) den von der Studentin bzw. dem Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
- e) der Studentin bzw. dem Studenten sollte das Nachholen von Fehlzeiten gemäß § 3 dieser Ordnung ermöglicht werden,
- f) der Studentin bzw. dem Studenten einen schriftlichen Nachweis über die Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten auszuhändigen (vgl. § 6).

II. Verpflichtung des Praktikanten bzw. der Praktikantin

- a) Die im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praktikantenstelle und von ihr beauftragter Personen nachzukommen,
- c) die geltenden Ordnungen insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung zu beachten,

- d) den Praktikumsbericht zu erstellen,
- e) bei Fernbleiben die Praktikantenstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

III. Fragen zum Versicherungsschutz der/des Studierenden

IV. Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

V. Namentliche Benennung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten der Praktikantenstelle, welche bzw. welcher die bzw. den Studierenden vor Beginn des Praktikums bei der Planung des Ablaufs sowie während der Praxisphase betreut.

- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergütung. Die bereits erfolgten Studienfortschritte sollten qualifizierte Tätigkeiten der Studierenden erwarten lassen. Daher ist eine Vereinbarung mit der Praktikantenstelle über eine angemessene Vergütung anzustreben.

§ 6 Tätigkeitsnachweis

- (1) Der Tätigkeitsnachweis ist von der Praktikantenstelle auszustellen. Er gibt die Art und Dauer der Tätigkeit, die Inhalte sowie etwaige Fehlzeiten wieder.
- (2) Falls dieser nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin (siehe § 7) abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 7 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch die für das Modul eingetragenen Prüferinnen und Prüfer. Dies sind die jeweiligen Vertiefungs- bzw. Schwerpunktkoordinatorinnen und -koordinatoren. Diese bzw. dieser meldet die Entscheidung über die Anerkennung und somit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Moduls an das Prüfungsamt.
- (2) Als Voraussetzung zur Anerkennung des Fachpraktikums muss der Student bzw. die Studentin nach Beendigung des Praktikums das vollständig ausgefüllte Formblatt (siehe Anlage I: Formular Anerkennung Fachpraktikum AIW), einen vollständigen, gebundenen bzw. gehefteten und vom Betrieb unterzeichneten Praktikumsbericht sowie einen Tätigkeitsnachweis vom Betrieb im Original bei der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegen. Im unterschriebenen Tätigkeitsnachweis weist der Betrieb die Dauer des Praktikums, eventuelle Urlaubs- und Fehlzeiten sowie die bearbeiteten Aufgaben und ihren zeitlichen Umfang in Tagen aus. Fehlende Angaben auf dem betrieblichen Nachweis oder dem Formblatt führen zur Nicht-Anerkennung des Fachpraktikums. Gravierende Mängel im

Praktikumsbericht (siehe Anlage II: Vorgaben zur Erstellung des AIW-Praktikumsberichts) führen zum Nicht-Bestehen der Prüfungsleistung.

- (3) Sollten Ausfallzeiten während des Praktikums aufgetreten sein, ist vom Prüfer bzw. der Prüferin festzustellen, ob diese die Anerkennung beeinträchtigen. Wird das Praktikum aufgrund von Fehlzeiten zunächst nicht anerkannt, so legt der Prüfer bzw. die Prüferin zeitnah fest, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung erfolgen kann.
- (4) Praktika, die bereits von einer anderen Hochschule bzw. Universität in einschlägigen Studiengängen anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. Sie können anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen dieser Praktikumsordnung nachgewiesen werden kann. Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung, Berichte sowie ggf. Zeugnisse des Betriebes o.ä.
- (5) Werkstudententätigkeit
Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, können angerechnet werden, soweit sie in einschlägigen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und einen vom Betrieb unterzeichneten Bericht über die Werkstudententätigkeit analog zum Praktikumsbericht gemäß dieser Ordnung.

§ 8 Rechtliche und soziale Stellung der Studierenden

(1) Rechtsstatus

Während des Fachpraktikums bleiben die Studentinnen und Studenten mit allen Rechten und Pflichten ordentlich an der TUHH eingeschrieben.

(2) Versicherung/Haftung

Auf Kranken- und Unfallversicherung ist zu achten. Fragen der Versicherungspflicht regeln die entsprechenden Gesetze. Die Studierenden sind dazu verpflichtet die Fragen des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes vor Antritt des Fachpraktikums zu klären.

§ 9 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 begonnen haben.
- (3) Anlage I: Formular Anerkennung Fachpraktikum AIW
- (4) Anlage II: Vorgaben zur Erstellung des AIW-Praktikumsberichts



Technische Universität Hamburg-Harburg

Anerkennung „Fachpraktikum AIW“

der praktischen Unterweisung nach der Rahmenordnung für das Fachpraktikum im Studiengang AIW an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (FPrO-AIWBS(7))

zur Vorlage beim Prüfungsamt.

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: Allgemeine Ingenieurwissenschaften (AIWBS(7))

hat die Leistung **Fachpraktikum** (18 LP) entsprechend der zuständigen Praktikumsordnung erfolgreich absolviert.

Datum

Stempel/Unterschrift

Vorgaben zur Erstellung des AIW-Praktikumsberichts

1. Formale Anforderungen

- (1) Praktikumsberichte werden in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (2) Formatvorgaben:
 - a. DIN A4
 - b. 11-Punkt, 1,5-zeilig
 - c. Seitenränder: oben: 2,5 cm, unten: 2 cm, links: 3 cm, rechts: 2 cm
 - d. Gut leserliche Schriftarten sind zu verwenden, z.B. Arial oder Calibri
- (3) Auf dem Deckblatt sollen folgende Angaben stehen: Universität (TUHH), Art der Prüfungsleistung (Praktikumsbericht), bearbeitete Aufgabenstellung während des Praktikums, Name der/ des Studierenden, Matrikelnummer, Studiensemester, Studienrichtung samt Vertiefung sowie Zeitraum des Praktikums und der Name des Unternehmens.
- (4) An den Anfang gehört ein Inhaltsverzeichnis, das sämtliche Kapitel und Unterkapitel mit den entsprechenden Seitenzahlen aufführt. Die Angaben im Inhaltsverzeichnis müssen den Kapitelüberschriften entsprechen.
- (5) Tabellen und Abbildungen werden fortlaufend nummeriert.
- (6) Die Seitenanzahl für den Praktikumsbericht beträgt nicht weniger als 10 Seiten und nicht mehr als 15 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhang).
- (7) Alle verwendeten Quellen müssen im Text kenntlich gemacht werden.
- (8) Quellenangaben sind in einem einheitlichen Zitationsstil zu formatieren (z.B. IEEE).
- (9) Alle Quellenangaben müssen sortiert nach ihrem Auftreten im Text oder alphabetisch nach dem ersten Autor am Ende des Berichts aufgeführt werden.

2. Qualitative Anforderungen

- (1) Im Praktikumsbericht wird das bearbeitete Projekt bzw. werden die bearbeiteten Projekte beschrieben.
- (2) Er enthält mindestens folgende Inhalte (Hinweis: Die vorgeschlagenen Seitenanzahlen sind nur Richtwerte und müssen nicht in dem Umfang eingehalten werden):
 - a. Einleitung: Beschreibung der Aufgabenstellung bzw. Problemstellung, Motivation und Zielsetzung (ca. 2 Seiten)
 - b. Stand der Wissenschaft und Technik: Beschreibung bereits existierender Lösungsansätze für das Problem (ca. 2 Seiten)
 - c. Auswahl und Beschreibung des eigenen Vorgehens zur Lösung des Problems (ca. 2 Seiten)
 - d. Ergebnisse (ca. 3 Seiten)
 - e. Schluss: Zusammenfassung, Fazit, Ausblick (ca. 1 Seite)

3. Geheimhaltung

- (1) Es soll vermieden werden Gegenstände, spezielle Einrichtungen oder Verfahren im Praktikumsbericht niederzuschreiben, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Wird durch die externe Einrichtung Geheimhaltung bzgl. der studentischen Arbeit gewünscht, handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Studenten bzw. der Studentin und der externen Einrichtung.
- (3) Eventuelle Vertraulichkeitserklärungen werden somit nur zwischen dem Praktikanten bzw. der Praktikantin und dem Betrieb, nicht der TUHH, geschlossen.
- (4) Der Praktikant bzw. die Praktikantin sorgt dafür, dass keine vertraulichen Informationen an die TUHH oder an Dritte weitergeben werden.